

STADT WALLDORF
RHEIN-NECKAR-KREIS

P O L I Z E I V E R O R D N U N G

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Sportstättenbereich

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 15 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), geändert durch Gesetze vom 07. Februar 1994 (GBl. S. 73,77), vom 22. Juli 1996 (GBl. S. 501), vom 15. Dezember 1998 (GBl. S. 660), vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 752) und vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469/491), erlässt der Bürgermeister der Stadt Walldorf mit Zustimmung des Gemeinderates vom 17.07.2007 die Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im gesamten Sportgelände (Stadionverordnung).

§ 1 Zweckbestimmung

Diese Stadionverordnung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im gesamten Sportgelände an der Schwetzingener Straße, sowie für das FC-Astoria-Stadion. Der gesamte Geltungsbereich ist unter § 3 näher definiert.

§ 2 Widmung

(1) Das städtische Stadion (im Plan Nr. 1) sowie die übrigen Sportflächen gemäß § 3 dieser Verordnung dienen dem Schul- und Vereinssport. Das FC-Astoria-Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.

(2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der gesamten Sportanlagen und der Versammlungsstätten einschließlich des FC-Astoria-Stadions besteht nur im Rahmen des in § 1 genannten Zweckes.

(3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung der Sportstätten richten sich nach dem Bürgerlichen Recht.

(4) Die jeweiligen Nutzer üben für den Zeitraum der Überlassung das Hausrecht aus.

(5) Der Nutzer des städtischen Stadions und des FC-Astoria-Stadions hat unter Beachtung der,

- Versammlungsstättenverordnung und baurechtlichen Vorschriften,
- vom jeweils zuständigen Fußballverband getroffenen Regelungen,
- im Einzelfall verfüzten behördlichen Auflagen oder polizeilichen Anordnungen,

für einen geordneten und sicheren Spielbetrieb zu sorgen.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt an Veranstaltungstagen den gesamten Tag und schließt folgende umfriedete Flächen und Parkflächen ein:

- a) das städtische Stadion Nr. 1 und die im Plan bezeichneten Spielfelder Nr. 2, 3 und 4,
- b) das umfriedete FC-Astoria-Stadion, Nr. 5,
- c) die Mehrzweckhalle mit Außenbereich, Nr. 6,
- d) die Sporthalle des Schulzentrums, Nr. 7,
- e) die Kleinspielfelder Schulzentrum, Nr. 8,
- f) Parkbereich 1 beim Schwimmbad,
- g) Parkbereich 2 beim Schulzentrum,
- h) Parkbereich 3 zwischen den Clubhäusern,
- i) Parkbereich 4 entlang der Schwetzinger Straße,
- j) Parkbereiche 5 an der Heidelberger Straße,
- k) die Wege und Straßen in den markierten Flächen.

Die genannten Flächen können dem angeschlossenen Lageplan entnommen werden.

§ 4 Aufenthalt

(1) Innerhalb des umfriedeten Bereichs des städtischen Stadions , des FC-Astoria-Stadions und bei entsprechenden Veranstaltungen in den Sportgeländen wie unter § 3 Buchstabe c) bis e) aufgeführt, dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können.

(2) Eintrittskarten und Berechtigungsausweis sind innerhalb der genannten Flächen auf Verlangen der Polizei oder des Ordnungsdienstes vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen. Alle Veranstaltungsbesucher haben den Anweisungen der Polizei und des Ordnungsdienstes Folge zu leisten.

(3) Im Geltungsbereich dieser Verordnung darf sich nicht aufhalten, wer

- deutlich erkennbar unter Alkoholeinwirkung steht,
- gefährliche oder gemäß § 7 dieser Verordnung verbotene Gegenstände mit sich führt
- diskriminierende, rassistische, antisemitische, rechtsextreme oder fremdenfeindliche Äußerungen tätigt,
- durch sein Verhalten die erkennbare Absicht zeigt, die Sicherheit zu gefährden.

(4) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung verwiesen und mit einem Betretungsverbot belegt werden.

§ 5 Eingangskontrolle durch den Ordnungsdienst

(1) Jeder Sportgeländebesucher ist beim Betreten der jeweiligen Sportstätten verpflichtet, dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder Berechtigungsausweis vorzulegen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel – zu untersuchen, ob Verbote dieser Verordnung beachtet werden. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Sachen.

(3) Personen

- die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können,
- denen der Aufenthalt im Sportgelände nicht gestattet ist,
- die ihre Untersuchung durch den Ordnungsdienst ablehnen,

sind zurückzuweisen sowie aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung zu verweisen.

(4) Zurückgewiesene Stadionbesucher haben keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

§ 6 Verhalten

(1) Jede Besucherin und jeder Besucher einer Veranstaltung hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Besucherinnen und Besucher von Veranstaltungen haben den Anordnungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden Folge zu leisten.

(3) Zu- und Abgänge sowie Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.

(4) Es ist untersagt:

- a) Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
- b) Bereiche, die nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
- c) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- d) ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnischen Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer oder Ähnliches abzubrennen oder abzuschließen;
- e) sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Druckerzeugnisse, Werbeprospekte oder Ähnliches zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen;
- f) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- h) an der Umzäunung entlang des Spielfeldes und an den Zäunen der Blocktrennung Fahnen, beleidigende oder provozierende Transparente oder andere, die Sicht beeinträchtigenden Gegenstände anzubringen.

(5) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr auf der Grundlage des von der Verkehrsbehörde angeordneten Verkehrslenkungsplanes durch die Polizei untersagt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängerinnen und Fußgängern unwahrscheinlich ist. Außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes kann dies auch durch Weisungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes oder sonstiger berechtigter Personen geschehen.

§ 7 Verbotene Gegenstände

(1) Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:

- a) Waffen jeder Art;
- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- c) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
- d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten oder Ähnliches;
- f) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände;
- g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 3 cm sind;
- h) mechanisch betriebene Lärminstrumente und Pressluftfanfaren;
- i) Laserpointer;
- j) alkoholische Getränke aller Art;
- k) Tiere;
- l) die Reichskriegsflagge;
- m) Gegenstände aller Art, die zur Verunreinigung des Geltungsbereiches dieser Verordnung geeignet sind, insbesondere Papierschnitzel, WC-Rollen und Ähnliches;
- n) Trillerpfeifen, die geeignet sind, den Spielverlauf zu stören;
- o) verfassungsfreundliche Embleme;
- p) als „Schutzbewaffnung“ geeignete Gegenstände, wie z.B. Motorradhelm, Gebisschutz, Sturmhaube oder Ähnliches.

(2) Im Einzelfall kann die Polizei aus Sicherheitsgründen auch das Einbringen anderer, als der in § 7 Abs. 1 aufgeführten Gegenstände in den Geltungsbereich untersagen (z.B. übergroße Transparente).

§ 8 Alkoholverbot/Getränkeausschank

Der Verkauf und der Ausschank von alkoholischen Getränken ist innerhalb des Geltungsbereichs dieser Polizeiverordnung nur nach Genehmigung durch die Konzessionsbehörde zulässig. Der Ausschank darf nur in Plastik- bzw. Pappbechern erfolgen und kann von der Ordnungsbehörde untersagt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwider handelt, gegen den kann nach § 18 Abs. 2 PolG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, eine Geldbuße bis zu 1.000 Euro festgesetzt werden, sofern die Handlung nicht nach anderen Vorschriften als Straftat zu verfolgen ist.

§ 10 Ordnungsdienst

(1) Der jeweilige Veranstalter hat für die Durchführung der Veranstaltung einen Ordnungsdienst zu stellen. Die Mitglieder des Ordnungsdienstes sind durch eine deutlich sichtbare Bezeichnung „Ordner“ als solche zu kennzeichnen.

(2) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass

- a) der Ordnungsdienst von einem erfahrenen Einsatzleiter von Beginn des Einlasses an bis zur Schließung der Ausgänge geführt wird; der Einsatzleiter ist in diesem Zeitraum zur Anwesenheit verpflichtet;
- b) die Ordner mit ihren Aufgaben, Rechten und Pflichten vertraut sind,
- c) der Ordnungsdienst über ausreichende Kommunikationsmittel verfügt, um die Erfüllung seiner Aufgaben sicherstellen zu können.

(3) Die Einsatzstärke des Ordnungsdienstes richtet sich nach der zu erwartenden Besucherzahl und der Zusammensetzung der Besuchergruppen der jeweiligen Veranstaltung. Die Zahl der Ordner, ihre Aufgaben und Pflichten sind in einem Einsatzplan festzulegen, den der Veranstalter rechtzeitig, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Veranstaltung der Polizei vorzulegen und mit dieser abzustimmen hat. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen genügt die Vorlage der Einsatzpläne zu Beginn der Veranstaltungsreihe, sofern seitens der Polizei nicht ein spezieller Einsatzplan für eine Veranstaltung gefordert wird.

(4) Der Ordnungsdienst hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Insbesondere obliegt ihm die Einlasskontrolle. Er hat ferner von Beginn des Einlasses an alle Ausgänge und die Fluchtore besetzt sowie alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen betriebsbereit zu halten.

(5) Der Ordnungsdienst ist verpflichtet, Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können, zurückzuweisen und am Betreten des Sportgeländes zu hindern. Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber Personen, die das Sportgelände in erkennbar betrunkenem Zustand oder unter Mitführung alkoholischer oder alkoholhaltiger Getränke betreten wollen sowie gegenüber Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein bundesweites Stadionverbot besteht.

(6) Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind vom Veranstalter in ihre Aufgaben einzuweisen.

(7) Die Polizeibehörde kann weitere Auflagen erteilen und Personen vom Ordnungsdienst ausschließen.

§ 11 Sicherstellung

Gegenstände/Sachen, die entgegen § 7 dieser Verordnung mitgeführt werden, können durch den Ordnungsdienst/die Polizei beschlagnahmt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 13 Haftung

(1) Das Betreten und Benutzen des gesamten Sportgeländes und des FC-Astoria-Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet weder die Stadt Walldorf noch der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Unfälle und Schäden sind dem Stadionnutzer unverzüglich zu melden.

(3) Die Stadionbesucher haften für jeden Schaden, den sie durch nicht sachgerechte Benutzung der Sportstätten und ihrer Einrichtungen oder durch ihr Verhalten dem jeweiligen Sportstättennutzer oder Dritten zufügen.

Walldorf, den 17.07.2007

Ortspolizeibehörde

Heinz Merklinger
Bürgermeister